



Wir wechseln und beraten. Neutral und kostenlos

[Über uns](#) [Aktuelles](#) [Wechsel-Service](#) [Vergleichsrechner](#) [Kündigungshilfe](#) [Rechtshilfe](#)

Die Themenübersicht für diesen Newsletter:

1. Austauschfrist für alte Öfen/Kamine läuft bald aus
2. Jahreswechsel gleich Zeit der Preisanpassungen
3. So rechnet sich der Strom vom eigenen Dach!
4. Weniger Geld für eingespeisten Strom
5. Unsere Wechselempfehlungen für Februar 2024
6. Strom- und Gaspreisentwicklung
7. Persönliche Beratung im Bürgerhaus Schortens

1. Austauschfrist für alte Öfen/Kamine läuft bald aus!

Ende 2024 ist es so weit. Die Schonfrist ist dann vorbei.

Betroffen sind:

- alle Kamin- u. Kachelöfen mit einer Typenprüfung zw. dem 01.01.1995 und 21.03.2010 die nicht den Anforderungen der 2. Stufe der 1. Bundesimmissions-Schutzverordnung entsprechen.
- Gleiches galt schon für alle Feuerstätten mit einem Baujahr zw. 1985 u. 1995, wo die Frist bereit am 31.12.2020 abgelaufen war, und die zwischenzeitlich nicht umgerüstet wurden.

Nach Ablauf der Frist, also ab dem 01.01.2025 ist der Schornsteinfeger **verpflichtet** einen Kamin stillzulegen und die Behörden zu informieren, wenn dieser nicht die Vorgaben erfüllt.

Ausnahmen:

- Feuerstellen, die vor 1950 errichtet wurde und als einzige Heizquelle im Haushalt dienen, sind davon ausgenommen und haben Bestandschutz.
- Kachelgrundöfen sowie privat genutzte Küchenherde und
- offene Kamine die nur gelegentlich genutzt werden.

HKI-Datenbank zum Nachweis:

Diese [Datenbank](#) informiert Sie darüber, ob eine häusliche Feuerstätte für feste Brennstoffe bestimmte Emissionsgrenzen einhält.

- Betreiber, Schornsteinfeger, usw. können anhand der Datenbank leicht feststellen, ob und welchen Emissions- und Wirkungsgrad-Anforderungen eine Feuerstätte genügt.
 - Datenlage erfolgte durch den HKI-Industrieverband, als unabhängige, neutrale und kompetente Stelle, eine sorgfältige Prüfung u. Bewertung der Produkt-Merkmale der Feuerstätten hinsichtlich der Emissionsanforderungen
 - Datenbank ist frei zugänglich und es kann einfach recherchiert werden, ob eine Feuerstätte die folgenden Anforderungen einhält.

Die Datenbank liefert außerdem weitere Informationen zur Fähigkeit der Mehrfachfach-Belegung der Feuerstätten, der Anschlussmöglichkeit an das Zentralheizsystem und die Information zur bauaufsichtlichen Zulassung für den Raumluft unabhängigen Betrieb.

Des Weiteren wurde diese Datenbank erweitert und informiert darüber, welche Feuerstätten die Anforderungen an das HKI-Qualitätszeichen erfüllen.

Der HKI hat ein Qualitätszeichen mit praxisnahen Anforderungen geschaffen, die über die bisherigen Gesetzgebungen hinausgehen. Zielsetzung ist es,

- Wirkungsgrade und Emissionen der Feuerstätten im Praxis-Betrieb an die Typprüfung anzupassen und
- auch im praktischen Betrieb dauerhaft niedrige Emissionen und hohe Wirkungsgrade zu erzielen.

Die Grundlagen und Anforderungen für das Erhalten des HKI-Qualitätszeichens sind detailliert unter [diesem Link](#) zu finden. Sie finden [hier](#)

die Geräte mit dem HKI-Qualitätszeichen.

2. Jahreswechsel gleich Zeit der Preisanpassungen

Rund um den Jahreswechsel steigen meistens die Strom- und Gaspreise. Das hat auch Auswirkungen auf Ihren Vertrag.

- Ihr Energielieferant muss Sie nicht über alle Preisänderungen informieren.
- Sie haben zudem nicht immer ein Sonderkündigungsrecht.

Gleichwohl kann es sinnvoll sein, den aktuellen Vertrag zu prüfen und mit den vorhandenen Angeboten zu vergleichen.

Ende der Strom- und Gaspreisbremse

Die Preisbremsen gelten **bis zum 31. Dezember 2023**. Im Jahr 2024 gibt es keine Preisbremsen mehr. Sie haben dadurch kein Sonderkündigungsrecht, wie bei gewöhnlichen Preiserhöhungen.

- Hintergrund: Die Preisbremsen hatten keinen Einfluss auf Ihren vertraglich vereinbarten Preis. Sie haben im Jahr 2023 stets den vertraglich vereinbarten Preis entrichten müssen. Lediglich Ihr Rechnungsbetrag wurde durch die Entlastung aus der Preisbremse reduziert.
- Es gibt aber bereits eine Vielzahl von Verträgen, die unterhalb der Preisbremsen liegen. So können Sie unter Umständen Ihre Energiekosten reduzieren. Prüfen Sie vorab Ihre Kündigungsmöglichkeiten.

Änderungen beim Gaspreis

1. Umsatzsteuer

Die befristete Senkung der Umsatzsteuer auf die Belieferung mit Erdgas **endet spätestens zum 31. März 2024**. Danach beträgt die Umsatzsteuer wieder **19 Prozent**.

- Hintergrund: Die Umsatzsteuer wurde im Oktober 2022 zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher vorübergehend auf 7 Prozent gesenkt.

2. CO₂-Preis

Ab dem 1. Januar 2024 beträgt der CO₂-Preis 45 anstatt 30 Euro/t. Der Anteil des CO₂-Preises an Ihrem Gesamtpreis ist sehr gering (2023: circa 4 Prozent). Im Arbeitspreis kann die Erhöhung rund 0,3 ct/kWh ausmachen.

- **Was bedeutet das für Sie?**

Gibt der Lieferant die Erhöhung der Umsatzsteuer unverändert an Sie weiter, besteht ausnahmsweise keine Informationspflicht Ihnen gegenüber. Sie haben dann auch kein Sonderkündigungsrecht.

Wird aus einem anderen Grund oder über die genannten Anpassungen hinaus der Preis geändert, muss der Lieferant Sie rechtzeitig über die Änderung informieren. Das trifft beispielsweise beim erhöhten CO₂-Preis zu. Ob Sie ein Sonderkündigungsrecht haben, hängt von Ihrem jeweiligen Vertrag ab. AGB beachten!

Gesetzliche Grundlage: § 41 Abs. 5 und 6 EnWG

Änderung beim Strompreis

Die Bundesregierung nimmt Einsparungen vor. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dies betrifft auch geplante Zuschüsse zu den Netzentgelten der Übertragungsnetzbetreiber. Dadurch werden die Netzentgelte steigen.

- **Was bedeutet das für Sie?**

Der Lieferant muss Sie rechtzeitig informieren, wenn er seine Preise anpassen möchte. Ob Sie ein Sonderkündigungsrecht haben, hängt von Ihrem jeweiligen Vertrag ab. AGB beachten!

- **Was bedeutet das für Ihren Abschlag?**

Bezüglich des Abschlags und seiner Höhe gelten Ihre vereinbarten Vertragsbedingungen. Eine Preisänderung führt in der Regel dann zu einer Anpassung des Abschlags, wenn sich die Höhe in relevantem Maße verändert. Eine geringe Veränderung dürfte meist keine Anpassung des Abschlags begründen. Ein fehlender Betrag wird spätestens mit der Rechnung geltend gemacht.

Newsletter beachten!

Neben diesen allgemeinen Informationen werden Sie in unserem Newsletter immer auf dem Laufenden gehalten.

3. So rechnet sich der Strom vom eigenen Dach!

Wer ein paar Grundprinzipien versteht, kann schnell herausfinden, ob und wie sich der Strom für ihn rechnet.

1. Das Grundsätzliche

Man kann eine Solaranlage auf Dach oder Balkon natürlich aus verschiedenen Gründen installieren wollen.

- Um ohne Rücksicht auf den privaten Nutzen den Klimaschutz zu befördern.
 - Ist teuer
- Um in Krisenzeiten unabhängig von Stromlieferungen zu sein.
 - Ist teuer und fast unerreichbar: Ohne den Einsatz von Brennstoffzellen oder anderer Wasserstofftechnik schaffen selbst sehr große PV-Anlagen kaum mehr als etwa die Hälfte des Eigenverbrauchs eines normalen Haushalts.
- Eine PV-Anlage soll Kosten sparen oder sogar Geld verdienen.
Hier gilt es vor allem drei grundsätzliche Dinge zu beachten:
 - Was kostet und was bringt der eigene Solarstrom?
 - Was muss angemeldet oder beantragt werden?
 - Und was ist neben der PV-Anlage selbst noch wichtig:
 - Eignung des Daches oder Balkons bis hin zur
 - möglichen Installation eines Batteriespeichers?

2. Die Wirtschaftlichkeit

Grundsätzlich: Je mehr Sonnenstrom selbst verbraucht wird, desto besser. Die Einspeisevergütung selbst ist nicht kostendeckend. Einen Gewinn erwirtschaftet sich durch den Eigenverbrauch für die elektrischen Geräte im Haushalt, denn:

- Die Kosten für eine selbst erzeugte Kilowattstunde (kWh) liegen bei kleineren Hausdächern bei rund elf bis 14 Cent.
- Die Vergütung für eine Einspeisung ins Netz liegt aktuell bei 8,2 Cent pro kWh - Tendenz fallend.
- Jede abgegebene Einheit Strom kostet also mehr, als sie einbringt.
- Die Einspeisevergütung trägt also nur zur Refinanzierung der Anschaffungskosten mit bei.

3. Speicher, ja oder nein?

Je nach Wetter, Nutzungszeiten und anderen Faktoren kann meist nur etwa ein Drittel des erzeugten Stroms selbst direkt verbraucht werden.

Ein eigener Batteriespeicher kann diese Rechnung verbessern, allerdings gilt das bislang eher theoretisch. Zwischen November und März oder an trüben Tagen bringt einem der Batteriespeicher nichts. Bei einem Verbrauch von 4500 kWh im Jahr geht man davon aus, dass

- ein Drittel des produzierten Stroms direkt verbraucht werden kann.
- Ein weiteres Drittel wird als nichtnutzbare Überschuss ins Netz eingespeist, und nur
- das letzte Drittel (1500 kWh) steigert über einen Batteriespeicher den Eigenverbrauch.

Bei einer durchschnittlichen Lebensdauer des Speichers von zehn Jahren würden sich Ersparnis und Anschaffungskosten die Waage halten, also ein Nullsummenspiel, dass sich nur lohnen würde, wenn hier Förderprogramme unterstützen.

4. Die Bürokratie

Der bürokratische Aufwand für Installation und Betrieb einer PV-Anlage ist deutlich gesunken.

- PV-Anlagen brauchen keinen zusätzlichen Stromerzeugungszähler,
- die Mehrwertsteuer auf neue Anlagen entfällt dauerhaft, und auch
- auf die ausgezahlte Einspeisevergütung fallen weder Umsatz- noch Einkommensteuer an.
- Ab 2025 sollen Installationsanfragen an die Netzbetreiber leicht und schnell über ein Online-Portal möglich werden.

Das "Solarpaket 1" enthält auch Regelungen zur Entbürokratisierung von Balkon-Solaranlagen.

- Anschluss über herkömmliche Schuko-Stecker ist erlaubt
- Künftig entfällt die Anmeldung beim Netzbetreiber, stattdessen
- ist nur noch eine Online-Registrierung im Marktstammdatenregister nötig.
- Größe der Anlage bis zu 800 Watt Leistung sind nun möglich.
- Aufbauen darf so ein „Balkonkraftwerk“ im Prinzip jeder.
- Voraussetzung ist nur, sich vorher die Zustimmung des Vermieters bzw. der Mehrheit der anderen Wohnungseigentümer einzuholen.

4. Weniger Geld für eingespeisten Strom

Ab dem 1. Februar sinken die Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen - so sieht es das Erneuerbare-Energien-Gesetz vor. Eine weitere Absenkung um ca. 1 % erfolgt dann ab dem 1. August.

Es lohnt sich somit, die Photovoltaikanlage noch vor diesen Stichtagen ans Netz zu bringen, um noch von den höheren Einspeisevergütungen zu profitieren.

Aktuell gilt für eingespeisten Strom:

Datum der Inbetriebnahme	Art der Einspeisung	Vergütung für Anlagen bis 10 kW	Vergütung für Anlagen bis 40 kW	Vergütung für Anlagen bis 100 kW
bis 31. Jan. 2024	Teileinspeisung	8,20 ct/kWh	7,10 ct/kWh	5,80 ct/kWh
bis 31. Jan. 2024	Volleinspeisung	13,00 ct/kWh	10,90 ct/kWh	10,90 ct/kWh
ab 1. Feb. 2024	Teileinspeisung	8,11 ct/kWh	7,03 ct/kWh	5,74 ct/kWh
ab 1. Feb. 2024	Volleinspeisung	12,87 ct/kWh	10,79 ct/kWh	10,79 ct/kWh
ab 1. Aug. 2024	Teileinspeisung	8,03 ct/kWh	6,95 ct/kWh	5,68 ct/kWh
ab 1. Aug. 2024	Volleinspeisung	12,73 ct/kWh	10,68 ct/kWh	10,68 ct/kWh

Entscheidend für den jeweils geltenden Vergütungssatz (mit dem Verbraucher dann 20 Jahre lang rechnen können) ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage. Also der Tag, an dem die Anlage das erste Mal Strom erzeugt. Wer die Anlage also früh im Jahr installiert, kann fast 21 Jahre mit festen Einnahmen rechnen.

Für Altanlagen die bereits aus der Förderung gefallen sind, gibt es eine Übergangsregelung bis 2027, aber mit weniger Geld. Die verringerte Einspeisevergütung orientiere sich dann am Marktpreis für eingespeisten Strom

Wichtig: die Fristen für die Anmeldung der Anlage nicht verschlafen.

- Dem Netzbetreiber muss das Vorhaben bereits vorab angekündigt werden, und
- sie muss bis spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert sein.
- Ein Versäumnis kann Verbraucherinnen und Verbraucher die Vergütung kosten.

Die Vergütung müssen Eigentümer eines selbst genutzten Einfamilienhauses nicht versteuern, wenn die Anlage die Peak-Leistung von 30 kW nicht übersteigt. Bei Mehrfamilienhäusern darf die Leistung der Anlage 15 kW Peak je Wohneinheit nicht übersteigen, um von der Steuerbefreiung zu profitieren.

5. Unsere Wechselempfehlungen für Februar 2024

Aufgrund der extrem hohen Preiserhöhungen bei Strom und Gas sollte man bei laufenden Verträgen die schriftliche Preisanpassung des Anbieters abwarten und nicht einfach kündigen. Bitte lassen Sie sich eine Empfehlung geben.

Die nachfolgenden Übersichten für die Bereiche Weser-Ems, Wilhelmshaven, Bremen, Emden und Norden dienen zur allgemeinen Information und beziehen sich auf den Erstellungszeitpunkt. Bitte beachten Sie, dass sich die Energiepreise stündlich ändern können und damit auch die jeweils günstigsten Anbieter. Die Tabellen sind dementsprechend nur eine Momentaufnahme.

Nutzen Sie für eine Empfehlung bitte unbedingt unseren "[Wechsel-Service](#)".

Die Ersparnis bei einem Strom- oder Gaswechsel im Februar 2024 Die 5 großen Grundversorger im Weser / Ems - Bereich gegenüber dem derzeit Günstigen am Markt Achtung Neu: Heizstrom für Wärmepumpe, getrennte Messung Doppeltarifzähler (Neubau KW 70 - 120 m2)					
Weser-Ems (26419) / Grundversorger EWE			https://www.ewe.de/grundversorgung-preise-bedingungen		
Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundvers. ab 01.07.	Ersparnis	
Single : 1.500 kWh	goldgas 485 €	E wie einfach 491 €	EWE comfort. 754 €	269 €	35,7%
Paar: 2.500 kWh	goldgas 666 €	e-on 686 €	EWE comfort. 1.124 €	458 €	40,7%
n. Haush.: 3.500 kWh	goldgas 866 €	e-on 917 €	EWE comfort. 1.493 €	627 €	42,0%
Wärmepumpe: 4.500 kWh	yello 966 €	Montana 980 €	EWE comfort 1.863 €	897 €	48,2%
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundvers. ab 01.07.	Ersparnis	
70m²: 12.000 kWh	goldgas 901 €	e-on 912 €	EWE comfort. 1.853 €	952 €	51,4%
Wohnung 18.000 kWh	goldgas 1.254 €	yippie 1.273 €	EWE comfort. 2.688 €	1.434 €	53,3%
Haus 24.000 kWh	yippie 1.673 €	goldgas 1.682 €	EWE comfort. 3.523 €	1.850 €	52,5%

Stadt W-NaVen (26389) / Grundversorger GEW		https://www.gew-wilhelmshaven.de/navengas/			
Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis	
Single : 1.500 kWh	goldgas 436 €	e-on 443 €	GEW basis 707 €	271 € 38,3%	
Paar: 2.500 kWh	goldgas 613 €	e-on 624 €	GEW basis 1.106 €	493 € 44,5%	
n. Haush.: 3.500 kWh	goldgas 818 €	e-on 869 €	GEW basis 1.505 €	687 € 45,6%	
Wärmepumpe: 4.500 kWh	yello 988 €	energiehoch3 1.045 €	GEW basis 1.949 €	961 € 49,3%	
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis	
70m²: 12.000 kWh	goldgas 836 €	e-on 854 €	GEW basis 1.655 €	819 € 49,5%	
Wohnung 18.000 kWh	goldgas 1.222 €	Brillant 1.281 €	GEW basis 2.410 €	1.188 € 49,3%	
Haus 24.000 kWh	MONTANA 1.660 €	goldgas 1.660 €	GEW basis 3.163 €	1.503 € 47,5%	

Stadt Bremen (28211) / Grundversorger SWB		https://www.swb.de/strom/strom-basis			
Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis	
Single : 1.500 kWh	goldgas 453 €	e-on 472 €	SWB basis 648 €	195 € 30,1%	
Paar: 2.500 kWh	goldgas 646 €	e-on 671 €	SWB basis 1.000 €	354 € 35,4%	
n. Haush.: 3.500 kWh	goldgas 860 €	e-on 915 €	SWB basis 1.353 €	493 € 36,4%	
Wärmepumpe: 4.500 kWh	Montana 985 €	yello 1.029 €	SWB basis 1.705 €	720 € 42,2%	
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis	
70m²: 12.000 kWh	goldgas 956 €	e-on 971 €	SWB basis 1.517 €	561 € 37,0%	
Wohnung 18.000 kWh	goldgas 1.376 €	yippie 1.394 €	SWB basis 2.216 €	840 € 37,9%	
Haus 24.000 kWh	yippie 1.832 €	MONTANA 1.834 €	SWB basis 2.915 €	1.083 € 37,2%	

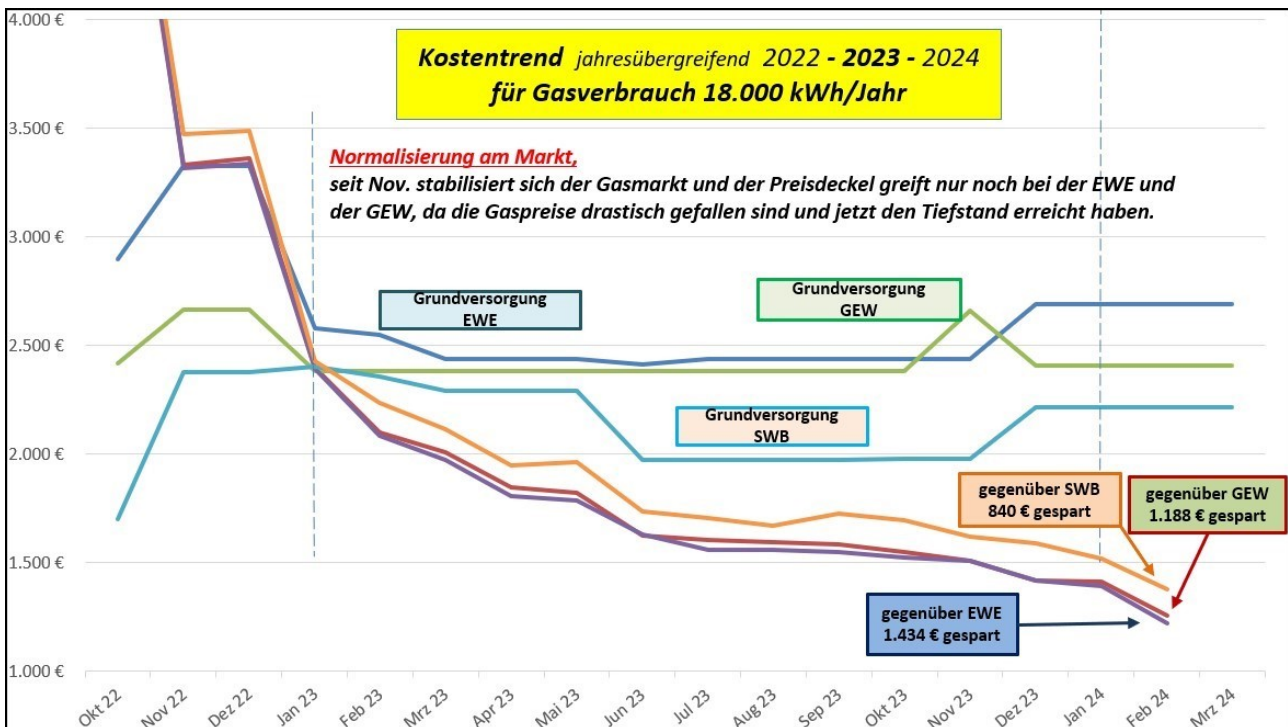
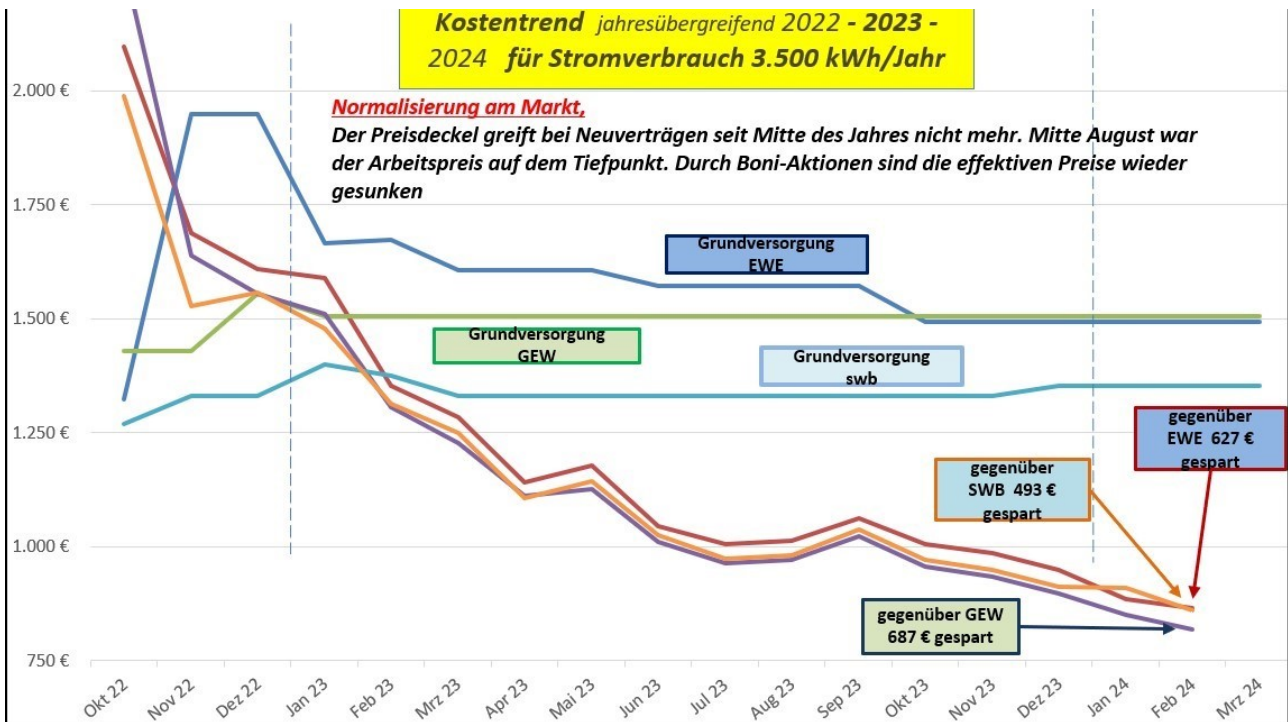
Stadt Norden (26506) / Grundversorger SWN		https://stadtwerke-norden.de/produkte/strom/			
Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis	
Single : 1.500 kWh	goldgas 476 €	e-on 487 €	SWN basis 690 €	214 € 31,0%	
Paar: 2.500 kWh	goldgas 668 €	e-on 694 €	SWN basis 1.094 €	426 € 38,9%	
n. Haush.: 3.500 kWh	goldgas 880 €	e-on 935 €	SWN basis 1.489 €	609 € 40,9%	
Wärmepumpe: 4.500 kWh	Montana 987 €	yello 992 €	SWN basis 1.888 €	901 € 47,7%	
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis	
70m²: 12.000 kWh	goldgas 901 €	e-on 912 €	SWN basis 1.708 €	807 € 47,2%	
Wohnung 18.000 kWh	goldgas 1.290 €	e-on 1.323 €	SWN basis 2.485 €	1.195 € 48,1%	
Haus 24.000 kWh	goldgas 1.762 €	MONTANA 1.762 €	SWN basis 3.261 €	1.499 € 46,0%	

Stadt Emden (26721) / Grundversorger SWE		https://stadtwerke-emden.de/erdgas/privatkunden/			
Stromverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis	
Single : 1.500 kWh	goldgas 465 €	e-on 475 €	SWE klassik 796 €	331 € 41,6%	
Paar: 2.500 kWh	goldgas 663 €	e-on 698 €	SWE klassik 1.251 €	588 € 47,0%	
n. Haush.: 3.500 kWh	goldgas 888 €	e-on 976 €	SWE klassik 1.706 €	818 € 47,9%	
Wärmepumpe: 4.500 kWh	yello 982 €	EnBW 988 €	SWE klassik 2.160 €	1.178 € 54,5%	
Gasverbrauch	Empfehlung 1	Empfehlung 2	Grundversorger	Ersparnis	
70m²: 12.000 kWh	goldgas 929 €	e-on 945 €	SWE klassik 1.873 €	944 € 50,4%	
Wohnung 18.000 kWh	goldgas 1.347 €	yippie 1.361 €	SWE klassik 2.727 €	1.380 € 50,6%	
Haus 24.000 kWh	yippie 1.822 €	MONTANA 1.826 €	SWE klassik 3.581 €	1.759 € 49,1%	

6. Strom- und Gaspreisentwicklung

Aus den folgenden Tabellen können Sie die Strom- und Gaspreisentwicklung in Friesland, Wilhelmshaven und Bremen entnehmen. Sowohl im Strom- als auch im Gasmarkt vergleichen wir die Grundversorgungstarife der EWE, GEW und SWB mit den aktuellen Marktpreisen anderer Anbieter.

Diese Trends sind - bis auf wenige Ausnahmen - für das gesamte Bundesgebiet so abbildbar.



7. Persönliche Beratung im Bürgerhaus Schortens

Wir sind wieder zu den gewohnten Zeiten im Bürgerhaus Schortens anzutreffen: Dienstagabend von 18:00 bis 20:00 Uhr sowie Donnerstagsvormittag von 09:00 bis 11:00 Uhr.

Unser Team ist natürlich auch telefonisch unter 04423 9270024 oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Wichtig: Keine persönlichen Beratungen unter der Vereinsanschrift, sondern nur im Bürgerhaus Schortens in der Weserstr. 1.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.

Beste Grüße aus Schortens

Das Team von "Bezahlbare Energie e. V."

Impressum

Bezahlbare Energie e. V.

Ammerländer Str. 4

26419 Schortens

E-Mail: [info\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:info@bezahlbare-energie.de)

Telefon: 04423 9270024

Telefax: 04423 9270026

1. Vorsitzender:

Günter Hinrichs

[guenter.hinrichs\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:guenter.hinrichs@bezahlbare-energie.de)

2. Vorsitzender:

Detlef Beekmann

[detlef.beekmann\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:detlef.beekmann@bezahlbare-energie.de)

Registergericht: Amtsgericht Oldenburg

Registernummer: VR 200977

Beratungen nur im Bürgerhaus Schortens

Weserstr. 1

26419 Schortens